Benutzungsordnung

für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz Ortsteil Böhl vom 19.02.2003

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweckbestimmung
§ 2	Übergabe
§ 3	Haftung
§ 4	Verantwortliche Personen
§ 5	Hausrecht

Benutzungsordnung

für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz Ortsteil Böhl vom 19.02.2003

§ 1 Zweckbestimmung

Der Dorfplatz wird Vereinen, Firmen und sonstigen privaten Gruppen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Die Überlassung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 2 Übergabe

Der Dorfplatz samt Lagerraum und WC wird einem Beauftragten des Veranstalters durch die Gemeinde übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Dorfplatz samt Lagerraum und WC der Gemeindeverwaltung ordentlich gereinigt zu übergeben.

§ 3 Haftung

Der Benutzer übernimmt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen oder Besuchern von Veranstaltungen aus der Benutzung des Dorfplatzes entstehen. Dies schließt auch verlorengegangene oder sonstwie abhanden gekommene Sachen ein.

§ 4 Verantwortliche Personen

Für das Geschehen während der Benutzung des Dorfplatzes ist der jeweilige Veranstaltungsleiter des Benutzers verantwortlich. Dieser ist gehalten, alle zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter üben das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei unordentlichem Betrieb sowie groben oder wiederholten Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen kann die Benutzungsgenehmigung zurückgenommen bzw. verweigert werden.

Entgeltregelung

für die Benutzung des Dorfplatzes im Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz Ortsteil Böhl vom 19.02.2003

§ 1

Für Wohltätigkeitsveranstaltungen und für Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt, wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

Für andere als die in § 1 genannten Veranstaltungen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

a) bei örtlichen Vereinen (auch Parteien) ein Pauschalbetrag von

25,-- Euro je Veranstaltung

b) bei auswärtigen Vereinen ein Pauschalbetrag von

100,-- Euro für den 1.

Veranstaltungstag und

50,-- Euro für jeden folgenden

Tag einer Veranstaltung

 c) bei privaten Gruppen oder Firmen ein Pauschalbetrag von und ein Pauschalbetrag von

150,-- Euro

75,-- Euro für jeden folgenden

Tag der Veranstaltung

d) Die Energiekosten sind in allen Fällen nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen.

Die Kosten werden jeweils jährlich entsprechend der Veröffentlichung des Preisindexes des Statistischen Bundesamtes für einen 4-Personen-Haushalt angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung und Entgeltregelung tritt zum 01.03.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz Ortsteil Iggelheim und auf dem Dorfplatz Ortsteil Böhl vom 26.09.2001 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 19.02.2003 Gemeindeverwaltung:

gez.

Reinhard Roos Bürgermeister